MBC Weil der Stadt e. V.

Heide 1
71263 Weil der Stadt

www.mbc-weilderstadt.de
info@mbc-weilderstadt.de

Beitragsordnung MBC Weil der Stadt e. V.

§ 1 Grundlage
Gemäß §5 Abs. 1 der Vereinssatzung regelt diese Beitragsordnung die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.

§ 2 Solidaritätsprinzip
Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe und Fälligkeit
Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.
Die nach der Vereinssatzung gestaffelten Beiträge wurden zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2025 geändert und wie folgt festgelegt:
a.) Regulärer Mitgliedsbeitrag: 72€
b.) Fördermitgliederbeitrag: 36€
c.) Ermäßigter Mitgliedsbeitrag: 36€
Die Beiträge sind pro Geschäftsjahr jeweils im ersten Quartal oder zeitnah nach Beitritt vollständig zu entrichten. Bei Beitritt ab der Hälfte des Geschäftsjahres ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind gemäß §4 Abs.8 beitragsfrei, unabhängig ihrer regulären Einordnung. Sie können dennoch einen Beitrag im Sinne des §5 Abs.3 leisten.
Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform
Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung / Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) / Kontoüberweisung zu zahlen.
Wenn der Beitrag mittels eines SEPA-Mandates eingezogen wird, müssen die Mitglieder den Verein über Änderungen ihrer Kontoverbindung umgehend schriftlich informieren. Durch Säumnis eventuell entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Datenverarbeitung
Um Überweisungen und Lastschrifteinzüge zuordnen zu können, werden die dafür notwendigen persönlichen Informationen abgerufen.
Die für das Lastschriftverfahren benötigte Zustimmung und Zusatzinformationen (z.B. Kontonummer, Kontoinhaber) werden über ein separates Formular eingeholt.

§ 6 Vereinsaustritt
Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
Für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 10.09.2026 in Kraft.